
Newsletter, 1. Quartal 2009

Kartellrecht

Neues Gesetz soll Zahl der Fusionskontroll-Anmeldungen um ein Drittel senken	Seite 2
Kurskorrektur im Versicherungskartellrecht – „Versicherungsstelle Wiesbaden“	Seite 3
OLG Frankfurt stützt Wasserpreiskontrolle der hessischen Landeskartellbehörde	Seite 4
Kartellrechtsverstöße durch Verbände – Beispiel „Milchboykott“	Seite 5
Aktuelle Nachrichten in Kürze	Seite 6
Aktuelle Veröffentlichungen	Seite 7



Neues Gesetz soll Zahl der Fusionskontroll-Anmeldungen um ein Drittel senken

Das Bundeskartellamt soll seine Prüfungskompetenz für bestimmte Unternehmenszusammenschlüsse mit marginalen wettbewerblichen Wirkungen verlieren. Dadurch würde die Zahl der anmeldebedürftigen Zusammenschlüsse um ein Drittel sinken.

Bislang bedürfen Fusionen vor ihrem Vollzug der Genehmigung des Bundeskartellamts, wenn der weltweite Umsatz der beteiligten Unternehmen 500 Mio. Euro übersteigt und mindestens eines der beteiligten Unternehmen in Deutschland Umsatzerlöse von mehr als 25 Mio. Euro erzielt. Davon gibt es (unter anderem) die Ausnahme, dass beim Erwerb eines Zielunternehmens mit weltweit weniger als 10 Mio. Euro Umsatz, der Zusammenschluss nicht dem Bundeskartellamt vorgelegt werden muss. Die Bundesregierung will nun eine zusätzliche Schwelle vorsehen: Ein weiteres am Zusammenschluss beteiligtes Unternehmen muss mindestens 5 Mio. Euro Umsatz in Deutschland erzielen, damit das Bundeskartellamt den Fall prüfen darf.

Zwei Beispiele zeigen die Bedeutung dieser neuen Schwelle. Erstens: Ein Unternehmen erzielt weltweit 700 Mio. Euro Umsatz, davon 30 Mio. Euro in Deutschland. Es muss den Kauf eines Unternehmens beim Bundeskartellamt – anders als bisher – dann nicht anmelden, wenn das Zielunternehmen zwar mehr als 10 Mio. Euro Umsatz hat, davon aber weniger als 5 Mio. Euro auf den deutschen Markt entfallen. Zweites Beispiel: Das Zielunternehmen setzt 100 Mio. Euro in Deutschland um. Der ausländische Erwerber hat zwar weltweit hohe Umsätze, von denen entfallen aber nur 4,5 Mio. Euro auf Deutschland. Dieser Zusammenschluss wäre künftig nicht mehr genehmigungspflichtig.

Der Vorschlag der Bundesregierung ist Teil eines umfangreichen Pakets zum Bürokratie-Abbau. Das Gesetzgebungsverfahren hat im August begonnen, sodass derzeit noch nicht sicher ist, ob und wann das Gesetz in Kraft treten wird. Aus Sicht der Unternehmen ist diese Initiative zu begrüßen, da sich in etlichen, ohnehin unproblematischen Transaktionen ein Fusionskontrollverfahren erübrigen wird, und das heißt Zeit und Kosten gespart werden. Diejenigen Zusammenschlüsse, die in Zukunft aus der Prüfungskompetenz des Bundeskartellamts herausfallen werden, dürften nur in Ex-

tremfällen wettbewerblich bedenklich sein. Aus rechtspolitischer Sicht sind diese (vermutlich praktisch so gut wie nicht auftretenden) Fälle zu vernachlässigen und den Preis des avisierten Bürokratieabbaus beim Bundeskartellamt wert. In der Praxis weiterhin erforderlich bleibt eine sorgfältige Prüfung, ob die Umsatzschwellen tatsächlich unterschritten sind. So gibt es für bestimmte Sektoren weiterhin Multiplikatoren und Divisoren. Auch ist nicht immer auf Anhieb klar, wer „beteiligtes Unternehmen“ im Sinne der Fusionskontrolle ist. Noch hat das Bundeskartellamt nicht erklärt, wie es die frei werdenden personellen Kapazitäten einsetzen will. Sollen sich mehr der 300 Beamten auf die Jagd nach Kartellen begeben?

Dr. Helmut Janssen, LL.M.
helmut.janssen@luther-lawfirm.com
Telefon +32 (2) 6277 763

Moritz Franz, LL.M., Mag. iur.
moritz.franz@luther-lawfirm.com
Telefon +32 (2) 6277 762

Kurskorrektur im Versicherungskartellrecht – „Versicherungsstelle Wiesbaden“

Das OLG Düsseldorf hat die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes gegen die „Versicherungsstelle Wiesbaden“ per Beschluss vom 17. September 2008 aufgehoben (VI-Kart 11/07 (V)). Die Tätigkeit der Versicherungsstelle beschränkt nach Auffassung des Gerichts zwar den Wettbewerb. Aufgrund der weiteren Abgrenzung des Marktes unterfällt die Versicherungsstelle aber der Gruppenfreistellung durch die Versicherungs-GVO. Die Entscheidung hat über den konkreten Fall hinaus erhebliche Bedeutung für die Zulässigkeit institutionalisierter Mitversicherungsgemeinschaften auf Basis des Arbeitsgemeinschaftsgedankens sowie für die zukünftige Abgrenzung der Versicherungsmärkte.

Die „Versicherungsstelle Wiesbaden“ ist eine auf Dauer angelegte Mitversicherungsgemeinschaft von vier privaten Versicherern. Die beteiligten Versicherer bieten die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (VSH) für im In- und Ausland tätige Wirtschaftsprüfer (WP), vereidigte Buchprüfer (vBP) und Steuerberater (StB) sowie deren Gesellschaften nur über die „Versicherungsstelle Wiesbaden“ an.

Das OLG Düsseldorf hat festgestellt, dass die Beteiligten jeweils in der Lage sind, kleinere und mittlere VSH-Risiken selbständig abzudecken. Nur bei den großen Risiken bedarf es einer gemeinsamen Versicherung durch die Versicherungsstelle. Nach Auffassung des OLG Düsseldorf beschränkt eine auf Dauer angelegte, institutionalisierte Mitversicherungsgemeinschaft insgesamt den Wettbewerb, wenn sie auch Risiken versichert, bei denen die Versicherer in der Lage sind, die Risiken alleine zu decken. In diesem Fall unterscheidet das OLG Düsseldorf im Gegensatz zum Bundeskartellamt nicht hinsichtlich der Risiken, welche die Versicherer nur gemeinsam versichern können, und solcher, die auch allein getragen werden können. Die Einbeziehung allein versicherbarer Risiken berührt nach Auffassung des OLG Düsseldorf die Beurteilung der Mitversicherungsgemeinschaft als Ganzes. Der für die Versicherungswirtschaft wichtige Aspekt der Risikostreuung kann für das Gericht erst bei der Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkung im Rahmen der Einzelfreistellung berücksichtigt werden, wenn die Vereinbarung nicht durch die Versicherungs-GVO gruppenweise freigestellt ist (oder wenn – was zur Diskussion steht – die Versicherungs-GVO nach ihrem Außerkrafttreten zum 31. März 2010 nicht erneuert wird).

Trotz des Vorliegens einer Wettbewerbsbeschränkung bleibt die Versicherungsstelle Wiesbaden erlaubt, weil das OLG Düsseldorf die Marktabgrenzung korrigiert hat und der Marktanteil der betroffenen Unternehmen nach dieser Korrektur den Schwellenwert der Versicherungs-GVO unterschreitet. Mit Blick auf die Abgrenzung der Versicherungsmärkte leitet das Gericht für die deutsche Kartellrechtspraxis nicht weniger als eine überfällige Kurskorrektur ein. Das OLG Düsseldorf wirkt damit einer mit den wirtschaftlichen Realitäten nicht vereinbaren Atomisierung der Versicherungsmärkte entgegen. Das Bundeskartellamt hat den relevanten Markt allein anhand der Austauschbarkeit aus Sicht der Nachfrager bestimmt. Sämtliche VSH-Versicherungen der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe (WP, vBP, StB, Notare und Rechtsanwälte) bilden danach separate Märkte. Das OLG Düsseldorf kommt nun zu dem Schluss, die VSH aller dieser Berufsgruppen gehöre einem einheitlichen Markt an. Das Gericht berücksichtigt dazu die Angebotsumstellungsflexibilität der Versicherer. Versicherer der einen RWS-Berufsgruppe können nach den Feststellungen des Gerichts kurzfristig und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand auch die andere Berufsgruppe innerhalb der RWS-Gruppe versichern. In der Sache gleicht das OLG Düsseldorf damit nur die deutsche Kartellrechtspraxis an die Verwaltungspraxis der Kommission an, die bereits in vielen Fällen die Angebotsumstellungsflexibilität berücksichtigt und anerkannt hat, dass das alleinige Abstellen auf die Nachfragesubstituierbarkeit zu nicht tragfähigen Marktabgrenzungen führt. Auch das Amt wird zukünftig genauer ermitteln müssen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dass das Gericht weit davon entfernt ist, ohne weiteres davon auszugehen, dass eine mögliche Angebotsumstellung denselben Wettbewerbsdruck auf die Versicherer entfaltet wie die Austauschbarkeit der Nachfrage, davon zeugen die ausführlichen Feststellungen des Gerichts. Ein „Selbstgänger“ ist die Berufung auf die Angebotsumstellungsflexibilität also auch in Zukunft keineswegs.

Dr. Holger Stappert
holger.stappert@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (211) 5660 24834

Katrin Ries
katrin.ries@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (211) 5660 24834

OLG Frankfurt stützt Wasserpreiskontrolle der hessischen Landeskartellbehörde

Mit einem Beschluss vom 18. November 2008 ist zum ersten Mal gerichtlich über eine kartellbehördliche Verfügung entschieden worden, mit der eine Landeskartellbehörde eines der im Jahr 2007 durchgeführten Preismissbrauchsverfahren gegen Wasserversorger abgeschlossen hatte. Nachdem in mehreren Bundesländern zunächst Wasserpreisvergleiche durchgeführt und in der Folge Verfahren gegen einzelne Versorger eingeleitet worden waren (vgl. unser Newsletter 3. Quartal 2007), hat das Oberlandesgericht (OLG) in Frankfurt am Main nun das Vorgehen des Hessischen Wirtschaftsministeriums als Landeskartellbehörde gegen die Tarifpreise der Energie- und Wassergesellschaft mbH in Wetzlar (enwag) im Grundsatz gebilligt.

Die Landeskartellbehörde hatte sich in ihrer Verfügung auf die kartellrechtlichen Sonderregelungen für Versorgungsunternehmen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der bis 1998 geltenden Fassung gestützt. Diese Sonderregelungen gelten für Wasserversorgungsunternehmen auch heute noch. Der enwag war auf dieser Grundlage verboten worden, für die Lieferung von Trinkwasser bestimmte Preisobergrenzen zu überschreiten. Gleichzeitig hatte die Behörde ausdrücklich einen Missbrauch rückwirkend für die Zeit ab 1. Juli 2005 festgestellt, um Rückforderungen von Kunden gegen die enwag zu erleichtern.

Das OLG Frankfurt hat nun den in die Zukunft gerichteten Untersagungsteil der Verfügung bestätigt. Es liege ein Preismissbrauch im Sinne der kartellrechtlichen Sonderregelungen für Wasserversorgungsunternehmen vor, weil enwag ungünstigere Preise als gleichartige Unternehmen fordere und nicht nachgewiesen habe, dass der Preisunterschied auf Umständen beruhe, die ihr nicht zurechenbar sind. An die Gleichartigkeit der für den Preisvergleich heranzuziehenden Wasserversorger stellt das OLG – wie der Bundesgerichtshof im Strom- und Gasbereich – keine hohen Anforderungen. Strukturunterschiede der jeweiligen Versorgungsgebiete wie zum Beispiel spezifische Leitungslängen sollen der Vergleichbarkeit nicht entgegenstehen. Sie sollen nur im Rahmen einer Rechtfertigung berücksichtigt werden, wenn der Wasserversorger ihre Auswirkung auf die Preise nachweist. Ein Missbrauch setzt nach Auffassung des OLG auch kein erhebliches Überschreiten der Vergleichspreise voraus. Das

entspricht der früheren Rechtsprechung zur Energiepreiskontrolle nach der bis 1998 geltenden Fassung des GWB.

Die rückwirkende Feststellung des Missbrauchs hat das Gericht dagegen für unzulässig erklärt. Die Landeskartellbehörde hatte sich hierfür auf § 32 Abs. 3 GWB gestützt. Diese Vorschrift erlaubt eine solche Feststellung im Beschlusstenor nur, wenn die Zuwiderhandlung bereits beendet ist. An entsprechenden Ausführungen in der Begründung des Untersagungsbeschlusses dürfte die Behörde jedoch nicht gehindert sein.

Die noch nicht rechtskräftige Entscheidung zeigt, dass Wasserversorger mit einer verhältnismäßig strengen Preiskontrolle rechnen müssen, auch wenn die Landeskartellbehörden in der Vergangenheit von dieser Möglichkeit wenig Gebrauch gemacht haben. Gleichzeitig folgt die behördliche Argumentation den aus dem Strom- und Gasbereich bekannten Mustern, sodass – bei rechtzeitiger Vorbereitung – eine Verteidigung Aussicht auf Erfolg hat.

Franz-Rudolf Groß, LL.M.
franz-rudolf.gross@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (211) 5660 11366

Kartellrechtsverstöße durch Verbände – Beispiel „Milchboykott“

Verbände unterliegen ebenso wie Unternehmen den kartellrechtlichen Regelungen: Dies verdeutlicht wieder einmal die Entscheidung des Bundeskartellamts vom 12. November 2008, mit der es einen Boykottaufruf des Bundesverbands Deutscher Milchviehhalter e.V. (BDM) festgestellt hat. Der BDM stellt einen Wirtschaftsverband dar und unterliegt daher grundsätzlich dem Kartellrecht.

Der BDM ist eine Interessensvertretung der Milchviehhalter. Der Einheitsverband repräsentiert ca. 45% der deutschlandweiten Liefermenge für Rohmilch. Bereits im Jahr 2007 hatte der BDM beschlossen, einen Basismilchpreis zu fordern. Diese Forderung sollte gegebenenfalls durch eine Einstellung der Milchlieferung durchgesetzt werden. Im Jahr 2007 wurde jedoch aufgrund steigender Preise für Molkereiprodukte keine Entscheidung über eine Einstellung der Milchlieferungen herbeigeführt.

Dies änderte sich im Jahr 2008, als die Milchpreise zurückgingen und der BDM zur Durchsetzung eines einheitlichen Mindestpreises für Milch sowie eine Drosselung der Milchmenge die Milchviehhalter in Deutschland zu einem Milchlieferstopp aufrief. Neben den Aufrufen organisierten die Mitglieder des BDM Kundgebungen sowie Blockaden von Molkereien. Ferner wurden die Molkereien aufgefordert, vorbereitete Verpflichtungserklärungen bzw. Vollmachten zu unterzeichnen, mit welchen der Milchindustrieverband zu Verhandlungen mit dem BDM beauftragt werden sollte, gegenüber dem Einzelhandel die vom BDM geforderten Mindestpreise durchzusetzen. Der folgende Milchlieferstopp wurde im Juni 2008 beendet.

In seinem Beschluss hat das Bundeskartellamt dargelegt, dass das Verhalten des BDM insofern einen Verstoß gegen das Boykottverbot des § 21 Abs. 1 GWB darstellt, als er die Milchviehhalter zu einer Liefersperre auffordert, um die Molkereien unbillig zu beeinträchtigen. Auffordernder ist der BDM, Adressat der Aufforderung sind sowohl die Mitglieder des BDM als auch Nichtmitglieder, sofern es sich um deutsche Milchviehhalter handelt, welche Molkereien mit Rohmilch beliefern. Die Molkereien, welche in Deutschland von den Milchviehhaltern mit Rohmilch beliefert werden, sind die Verrufenen. Wegen der Komplexität des Sachverhalts hat sich das Bundeskartellamt auf die Prüfung des Boykotttatbestandes beschränkt und weitere Tatbestände wie z. B. § 1 GWB nicht vertieft geprüft.

Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamts hätte die Einführung eines bundesweit einheitlichen Milchpreises dazu geführt, dass flächendeckend und bezogen auf die drei beteiligten Marktstufen, Milchviehhalter, Molkereien und Handel, der Wettbewerb ausgeschaltet worden wäre und die Verbraucher höhere Preise hätten zahlen müssen.

Das Bundeskartellamt hat in seinem Beschluss deutlich gemacht, dass es zunächst nur den Verstoß gegen das Boykottverbot feststellt – es hat jedoch gleichzeitig verdeutlicht, dass es bei erneuten Verstößen Bußgeldverfahren einleiten werde.

Verbände können darüber hinaus auch als Plattform für Kartellabsprachen dienen. Dies zeigt z. B. die Bußgeldentscheidung des Bundeskartellamts vom 21. Dezember 2007. In diesem Fall hatte es u. a. neun Landesapothekerverbände und den Bundesverband der Arzneimittelhersteller e.V. neben Pharmaherstellern wegen Verstößen gegen das Kartellverbot bebußt. Die Landesapothekerverbände hatten beschlossen, Vortragsveranstaltungen in ihren Bundesländern durchzuführen, in denen den Apothekern nahegelegt wurde, bei den nicht rezeptpflichtigen, jedoch apothekenpflichtigen Arzneimitteln den unverbindlichen Preisempfehlungen der Hersteller zu folgen. Da hiermit nach Einschätzung des Bundeskartellamts eine Einflussnahme auf die Apotheken-Verkaufspreise geplant war, handelt es sich in diesem Fall um eine unzulässige Empfehlung. Der Bundesverband der Arzneimittelhersteller e.V. und die Pharmaunternehmen hatten sich an der Umsetzung der Beschlüsse der Landesapothekerverbände beteiligt.

Die beiden Entscheidungen des Bundeskartellamts verdeutlichen erneut, dass das Bundeskartellamt zunehmend auch Verstöße von Verbänden gegen das Kartellrecht verfolgt und auch weiter verfolgen wird.

Dr. Thomas Kapp, LL.M.
thomas.kapp@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9338 12893

Anke Schumacher
anke.schumacher@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9338 12893

Aktuelle Nachrichten in Kürze

■ **Rekordgeldbuße in Höhe von mehr als 1,3 Mrd. Euro:**

Die Europäische Kommission hat gegen die Autoglashersteller Asahi, Pilkington, Saint-Gobain und Soliver im November 2008 Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 1,38 Mrd. Euro für die rechtswidrige Marktaufteilung und den Austausch sensibler Informationen über Autoglasumsätze verhängt. Hiervon wurde alleine gegen Saint-Gobain ein Rekordbußgeld für ein einzelnes Unternehmen in Höhe von 896 Mio. Euro verhängt. Das gegen Saint-Gobain als Wiederholungstäter verhängte Bußgeld wurde um 60 % erhöht, da die Europäische Kommission dem Unternehmen bereits im Jahr 1988 und 1984 Kartelltätigkeiten nachgewiesen hatte. Das gegen Asahi verhängte Bußgeld wurde aufgrund der Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung um 50 % verringert. Obwohl auch gegen Pilkington und Asahi von der Europäischen Kommission bereits ein Bußgeld für die Teilnahme an einem Fensterglaskartell verhängt wurde, konnten diese Unternehmen nicht als Wiederholungstäter behandelt werden, da dieser Kartellverstoß zeitlich nach dem Kartellverstoß dieser Entscheidung lag.

■ **Geldbuße gegen Wachskartell:** Die Europäische Kommission hat im Oktober 2008 gegen die Konzerne ENI, ExxonMobil, Hansen & Rosenthal, Tudapetrol, MOL, Repsol, Sasol, RWE und Total Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 676 Mio. Euro wegen Preisabsprachen im Bereich Paraffinwachs verhängt. Gegen Shell wurde als Kronzeuge trotz der Teilnahme an einem Kartell keine Geldbuße verhängt. Ferner wurden ExxonMobil, Sasol, Shell, RWE und Total wegen eines Preiskartells für Paraffingatsch (einem Vorprodukt von Paraffinwachs) bebußt. ExxonMobil, MOL, Repsol, Sasol, Shell und Total hatten neben den Preisabsprachen auch Märkte und Abnehmer aufgeteilt. Die Geldbuße gegen Sasol wurde wegen der Anführerrolle um 50 % erhöht, die Geldbuße gegen ENI als Wiederholungstäter um 60 %.

■ **60,3 Mio. Euro Bußgeld gegen Bananenkartell:** Gegen die Bananen-Importeure Dole und Weichert hat die Europäische Kommission im Oktober 2008 Bußgelder in Höhe von insgesamt 60,3 Mio. Euro wegen der Festsetzung ihrer Listenpreise für Bananen in Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und Schweden verhängt. Gegen den ebenfalls am Kartell beteiligten Bananen-Importeur Chiquita wurde als Kronzeuge kein Bußgeld verhängt. Insgesamt bußgeldmindernd wurden die besonderen Umstände des Falles, der ordnungs-

politische Rahmen auf dem Bananenmarkt zum Zeitpunkt des Kartells, berücksichtigt.

■ **Bußgeld in Höhe von 15,6 Mio. Euro gegen Auftausalzhersteller:**

Das Bundeskartellamt hat im November 2008 gegen die Südsalz GmbH, Heilbronn, wegen der Absprache der Verkaufspreise von Auftausalz in den Regionen südliches Bayern und Baden-Württemberg sowie der Aufteilung der Absatzgebiete im süddeutschen Raum ein Bußgeld in Höhe von 15,6 Mio. Euro verhängt. Gegen die weiteren an dem Kartellverstoß beteiligten Unternehmen, die Wacker-Chemie AG, die Biesterfeld Chemiedistribution GmbH und die Biesterfeld Graen GmbH & Co. KG, wurden aufgrund der Kooperation im Rahmen der Bonusregelung keine Bußgelder verhängt. Ermittlungen des Bundeskartellamts hinsichtlich des Markts für Auftausalz in Hessen, Thüringen, Sachsen, Nordbayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

■ **Durchsuchung:** Die Europäische Kommission hat bestätigt, im November Unternehmen der Zementbranche in verschiedenen Mitgliedstaaten durchsucht zu haben. Laut Presseberichten bestätigten die Unternehmen Heidelberg Cement, Dyckerhoff, Lafarge, Cimex und Holcim Durchsuchungen.

■ **Zementkartell:** Mitte Dezember 2008 beginnen die Verhandlungen des OLG Düsseldorf hinsichtlich der Bußgeldbescheide gegen Mitglieder des sogenannten Zementkartells. Das Bundeskartellamt hatte im Frühjahr 2003 Bußgelder in Höhe von insgesamt ca. 700 Mio. Euro gegen acht Zementhersteller und zwei Zementimporteure sowie deren Vertreter und Vertriebsmitarbeiter verhängt. Dieses Verfahren befasst sich mit den Bußgeldern, welche gegen fünf Zementhersteller und vier Führungskräfte verhängt wurden.

■ **Gasversorger:** Die vom Bundeskartellamt eingeleiteten Missbrauchsverfahren gegen Gasversorger sind durch monetäre Zusagen der Unternehmen in Höhe von insgesamt 127 Mio. Euro überwiegend abgeschlossen worden. Die finanziellen Zusagen erfolgten zugunsten der Kunden und werden in Form von Bonuszahlungen, Gutschriften, Preisensenkungen oder die Verschiebung von Preiserhöhungen an die Kunden weitergegeben. Das Bundeskartellamt hatte im März 2008 gegen insgesamt rund 35 regionale Gasversorgungsunternehmen Kartellverfahren u. a. auf Basis des mit der 8. GWB-Novelle neu eingeführten § 29 GWB eingeleitet.

■ **Freiwillige Entflechtung:** Die E.ON AG beabsichtigt, ihre Anteile an der Thüga AG zu veräußern. Damit wird die E.ON AG ihren Einfluss auf zahlreiche deutsche Stadtwerke und Regionalversorger im Gas- und Strombereich verlieren. Das Bundeskartellamt begrüßt den geplanten Ver-

kauf. In der Vergangenheit wurde der hohe Verflechtungsgrad auf der Vertriebsstufe vom Bundeskartellamt, der Monopolkommission und den Gerichten als eines der wichtigsten Wettbewerbshindernisse in diesen Bereichen identifiziert.

Aktuelle Veröffentlichungen

Kapp: „Wie Unternehmen mit belastenden Unterlagen umgehen sollten“
in: PLATOW RECHT, Dez. 2008, S. 5

Kapp/Schlump: „Ist die Vernichtung von (kartellrechtlich relevanten) Unternehmensunterlagen zulässig?“
in: Betriebs-Berater (BB), November 2008, S. 2.478 – 2.486

Kapp/Schumacher: „Mehr Klarheit bei Fusionen“
in: Der Neue Kämmerer (DNK), Oktober 2008, S. 17

Kapp/Schumacher: „BGH: Endlich Grundsatzentscheidung zu Krankenhausfusion“
in: EY Healthcare News, November 2008, S. 12 – 13

Kapp/Schumacher: „Überraschende Entscheidung des OLG Düsseldorf“
in: EY Healthcare News, November 2008, S. 14 – 15

Kapp/Schumacher: „Überraschung aus Düsseldorf – Fusionskontrolle greift im Fall der Kliniken Greifswald und Wolgast nicht“
in: Der Neue Kämmerer (DNK), Dezember 2008, S. 14

Stappert/Jansen/
Groß: Schriftlicher Lehrgang „Kompaktwissen Gaswirtschaft“
Lektion 2 „Rechtliche Rahmenbedingungen für die Gaswirtschaft“
in: Euroforum Verlag, 3. Auflage Oktober 2008

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Anke Schumacher, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart, Telefon +49 (711) 9338 0, Telefax +49 (711) 9338 110, anke.schumacher@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 (711) 23960 0, Telefax +49 (711) 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 (69) 420903 0, Telefax +49 (69) 420903 50, team@zarbock.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Haftungsausschluss

Ogleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Ansprechpartner

Brüssel

Dr. Helmut Janssen, LL.M.
Moritz Franz, LL.M., Mag. iur.
Telefon +32 (2) 6277 760

Düsseldorf

Dr. Holger Stappert
Dipl.-Kfm. Guido Jansen
Franz-Rudolf Groß, LL.M.
Dr. Maximilian Boemke
Katharina Beyer
Katrin Ries
Telefon +49 (211) 5660 11366

Stuttgart

Dr. Thomas Kapp, LL.M.
Anke Schumacher
Telefon +49 (711) 9338 12893

Als zentraler Ansprechpartner für allgemeine Anfragen zum Kartellrecht steht Ihnen
Dr. Thomas Kapp, LL.M., Telefon +49 (711) 9338 12893, zur Verfügung.

Alle Ansprechpartner erreichen Sie per E-Mail unter: vorname.nachname@luther-lawfirm.com

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beschäftigt in Deutschland rund 280 Rechtsanwälte und Steuerberater und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG sowie Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen, an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

